

# Selbstständigkeit im Handwerk

**1. Uwe hatte im Jahre 2007 seine Gesellenprüfung zum Anlagenmechaniker bestanden. Jetzt möchte er die Meisterprüfung ablegen. Besteht die Möglichkeit, dass er zur Meisterprüfung zugelassen wird?**

Ja. Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem Handwerk, in dem er sich selbstständig machen möchte, nachweisen kann (der Nachweis einer Mindestgesellenzeit ist inzwischen nicht mehr nötig).

**2. Uwe möchte sich später als Installateur und Heizungsbauer selbstständig machen. Ist der Meister-Titel dafür nötig?**

Nach dem „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ – kurz „Handwerksordnung“ genannt, ist die bestandene Meisterprüfung eine Voraussetzung für den selbstständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerkes. Das Gas-Wasser-Fach ist ein zulassungspflichtiges Gewerbe, der Meistertitel ist für die selbstständige Ausübung dieses Handwerks in der Regel nötig.

**3. Was ist die Handwerksrolle?**

Es ist ein Verzeichnis der selbstständigen Handwerker des jeweiligen Handwerkskammerbezirks. Will ein Handwerker ein zulassungspflichtiges Gewerbe als „stehendes Gewerbe“ betreiben, muss er die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.

**4. Was ist die Handwerkskarte?**

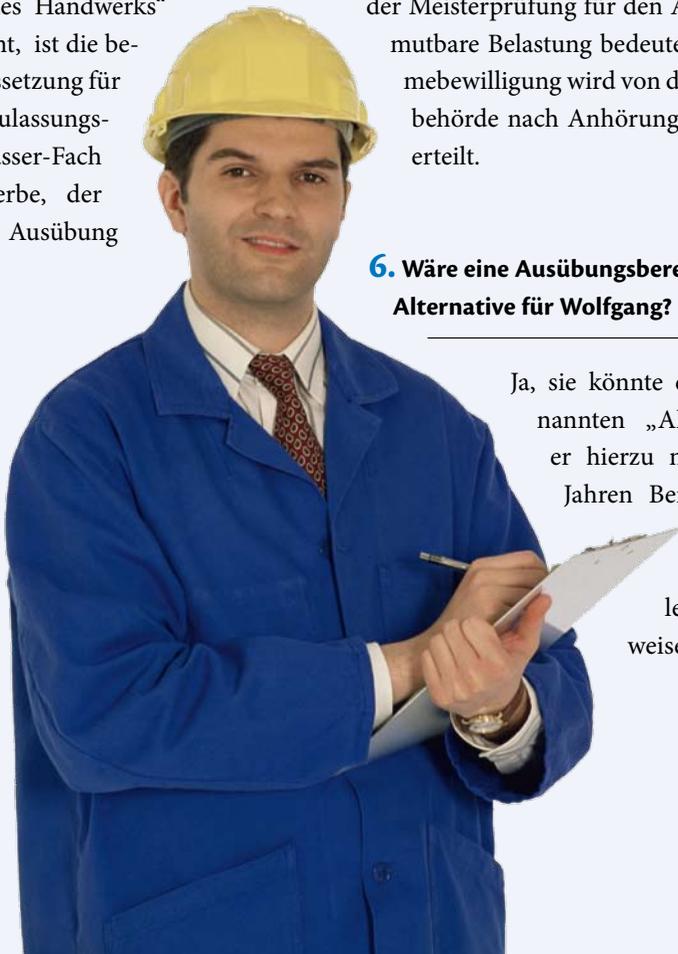
Sie ist eine Bescheinigung darüber, dass der selbstständige Handwerksbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist. Die Handwerkskammer hat die Handwerkskarte auszustellen, wenn die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ist. Mit ihr sind der Name und die Anschrift des selbstständigen Handwerkers, der Betriebsitz, das zu betreibende Handwerk sowie der Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle ersichtlich.

**5. Wolfgang ist seit über 25 Jahren als Geselle im Gas-Wasser-Fach tätig. Er hat die Chance, einen florierenden Betrieb zu übernehmen, hat aber keine Meisterprüfung abgelegt. Gibt es für ihn eine Alternative zur Ablegung der Meisterprüfung?**

Ja. Er kann versuchen, eine Ausnahmegewilligung zu erhalten. Eine solche Bewilligung kann erteilt werden, wenn die zur selbstständigen Ausübung des Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind die beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für den Antragsteller „eine unzumutbare Belastung bedeuten würde“. Eine Ausnahmegewilligung wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erteilt.

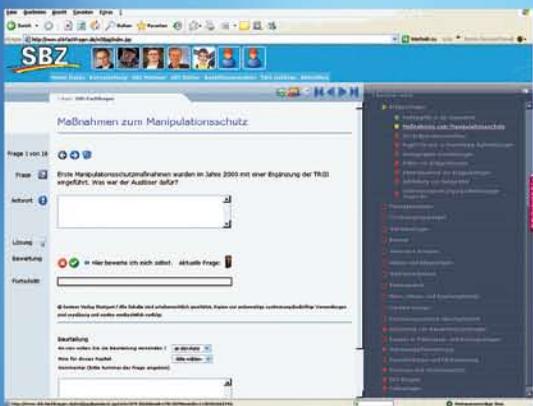
**6. Wäre eine Ausübungsberechtigung auch eine Alternative für Wolfgang?**

Ja, sie könnte es sein. Nach der sogenannten „Altgesellenregelung“ muss er hierzu neben mindestens sechs Jahren Berufserfahrung – welche er ja mitbringt – noch vier Jahre davon in leitender Tätigkeit nachweisen.

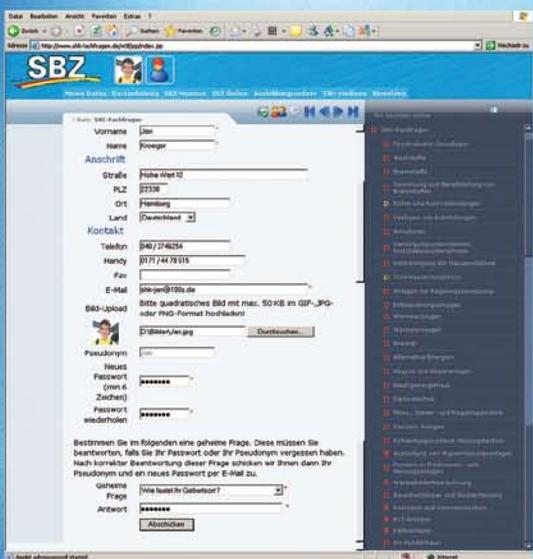


# Online lernen mit Spaß!

- Perfekte Betreuung unter [www.shk-fachfragen.de](http://www.shk-fachfragen.de) bei inhaltlichen Fragen
- Ständig aktualisierte und redaktionell betreute SHK-Inhalte
- Alle Fragen übersichtlich nach Themengebieten gegliedert
- Diskutieren Sie im Forum oder chatten Sie live mit Kollegen
- Ideal für Lehre, Meisterschule oder um auf dem Laufenden zu bleiben
- Extra-Service für Fachschulen – mit speziellem Lehrer-Modul



- Die ultimative SHK-Fachfragen-Datenbank
- Über 2300 Fragen und Antworten
- Jeder kann zugreifen – jetzt testen!



Ein Service von  
SBZ und SBZ-Monteur!

# [www.shk-fachfragen.de](http://www.shk-fachfragen.de)

Bei Fragen steht Ihnen der Ausbildungsservice des Gentner Verlags unter (01 80) 5 43 68 78 zur Verfügung